

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule der Medien Stuttgart
(ZIS)**

Vom 31.03.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 in der Fassung vom 11. Juni 2015 (GBl. S 396) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 31.03.2017 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen	3
§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor	4
§ 4 Zulassungsverfahren – Master	4
§ 5 Zulassungsfristen	5
§ 6 Zulassungsantrag.....	5
§ 7 Immatrikulationsverfahren	8
§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel	9
§ 9 Exmatrikulation	10
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	10
§ 12 Meldepflichten	11
§ 13 Nachfristen	11
§ 14 Inkrafttreten	11

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Student oder Studentin (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen grundständigen Studiengang (§29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LHG),
 2. einen Masterstudiengang als weiterführendem, nicht grundständigem Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 LHG) oder
 3. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 8 LHG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 3 LHG).
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie, den deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Mediapublishing
2. Medieninformatik
3. Mobile Medien
4. Print-Media-Management
5. Verpackungstechnik
6. Audiovisuelle Medien
7. Medienwirtschaft
8. Werbung und Marktkommunikation
9. Online-Medien-Management
10. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
11. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
12. Informationsdesign
13. Bibliotheks- und Informationsmanagement

Im Wintersemester:

14. Integriertes Produktdesign
15. Druck- und Medientechnologie
16. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
17. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
- Integriertes Produktdesign

- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Mobile Medien
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Crossmedia-Redaktion/Public Relations
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

3. für ein weiterführendes konsekutives Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Computer Science and Media

Im Wintersemester

2. Audiovisuelle Medien
3. Crossmedia Publishing & Management
4. Medienmanagement
5. Packaging Development Management
6. Unternehmenskommunikation
7. Wirtschaftsinformatik

Im Sommersemester

8. Master of Media Research

4. für ein weiterführendes nicht konsekutives, berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium mit Masterabschluss

Im Wintersemester:

1. International Business
2. Data Science and Business Analytics

In jedem zweiten Wintersemester:

3. Bibliotheks- und Informationsmanagement

- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen

- (1) Den in § 1 genannten Studiengängen sind Studiengänge der gleichen Hochschulart gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG vergleichbar, wenn ein Studiengang, in welchem ein Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert war (anderer Studiengang), und der Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt (neuer Studiengang), sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und den im Studium zu vermittelnden Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans des neuen Studiengangs.

- (2) Den in §1 genannten Studiengängen gelten solche Studienabschlüsse als gleichwertig, aus denen aus denen ohne Berücksichtigung von praktischen Studienzeiten bei Bachelorstudiengängen mindestens 90 ECTS-Punkte und bei Masterstudiengängen mindestens 30 ECTS-Punkte anrechenbar wären. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge entscheidet die jeweils für das Auswahlverfahren zuständige Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können studiengangspezifisch von der Auswahlkommission verpflichtende Inhalte festgelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor

Für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule der Medien gilt:

- (1) Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen bezeichnet. Studienbewerber und -bewerberinnen
- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
 - ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 58 Abs. 1 LHG).
- (3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber und -bewerberinnen nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Zuzulassende Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.
- (5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber- und bewerberinnen können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren – Master

- (1) Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. -bewerberinnen bezeichnet.
- (2) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem auf den angestrebten Studiengang zugeordneten grundständigen Studiengang oder einen dem zugeordneten grundständigen Studiengang vergleichbaren oder gleichwertigen, international anerkannten Hochschulabschluss besitzt. Dabei gilt:
- Dem Masterstudiengang Computer Science and Media ist der Bachelorstudiengang Medieninformatik zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management ist der Bachelorstudiengang Mediapublishing zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Audiovisuelle ist der Bachelorstudiengang Audiovisuelle Medien zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Medienmanagement ist der Bachelorstudiengang Medienwirtschaft

zugeordnet.

- Dem Masterstudiengang Packaging Design Development ist der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Unternehmenskommunikation ist der Bachelorstudiengang Werbung- und Marktkommunikation zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Master of Media Research sind alle Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement ist der Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang International Business ist kein spezifischer Bachelorstudiengang der Hochschule der Medien zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Data Science and Business Analytics ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- keine deutsche Hochschulzugangsberechtigungen besitzen und
- das grundständige Studium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben,

können nur zugelassen werden, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Zuzulassende Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.

(5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist für alle Studiengänge einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

(2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Antragsrelevante Bildungsnachweise (z.B. Schul- oder Hochschulzeugnisse) sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.
2. Alle Nachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
3. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.

4. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehörige oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote erforderlich. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Studienkolleg der Hochschule Konstanz (vormals: Ausländerstudienkolleg - ASK).
5. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) erfolgt in der Regel im Rahmen einer Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau.
6. Der Zulassungsantrag muss inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Abs. 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist unterschrieben vorliegen.
7. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
8. An der Hochschule der Medien können insgesamt maximal drei Zulassungsanträge für die Bewerbung auf grundständige Studiengänge gestellt werden.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) erstellt. Der ausgefüllte Antrag ist postalisch bis zur Zulassungsfrist an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Studienkollegs der Hochschule Konstanz; vormals: Ausländerstudienkolleg - ASK).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis aus dem Abschlussjahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß § 5 zu erbringen.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 beizufügen .
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),

3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil sie oder er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er oder sie sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihr bzw. ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er oder sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
8. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
9. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
10. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
11. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise,
12. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
13. bei Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 und 3 Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5,
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Zeugniskopie über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses sowie bei Bachelorabschlüssen die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte erkennbar sein. Dabei sind für eine Zulassung in Studiengängen nach §1 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen.

2. wurden im grundständigen Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben, so ist ein Nachweis über eine individuelle auf das angestrebte Studienziel abgestimmte Überprüfung der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation erforderlich. Dabei kann für gegebenenfalls fehlende Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation von bis zu 30 ECTS-Punkten eine individuelle Nacharbeit (Angleichungsleistungen) erbracht werden. Dieser Nachweis kann bei der Immatrikulation nachgereicht werden.
 3. Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 falls die Kriterien aus § 4 Abs. 4 erfüllt sind.
 4. Nachweise über berufliche Tätigkeiten; für eine Zulassung in Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 4 muss die berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 12 Monate betragen. Dabei werden nur einschlägige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt, die einen Mindestumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit aufweisen.
 5. für den Studiengang gemäß §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 6 (Packaging, Design & Marketing) eine Bewerbungsmappe mit ausgewählten Arbeiten, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers oder der Bewerberin bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten. Die Rücksendung der eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.
 6. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 2 (Master of Media Research) ein Forschungsexposé unter Berücksichtigung des Forschungsthemas auf das sich der Studierende bewirbt.
 7. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterstudiengängen (vgl. § 6 (Eignungskriterien) der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart).
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 9. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nachvollziehbar darlegen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch hochschulstart.de bzw. die Hochschule der Medien bei der Registrierung und Bewerbung unterstützt. Die für das Verfahren geltenden Fristen sind auch in diesem Fall zu beachten.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, als Deutsche oder EU-Bürger, den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Nicht EU-Bürger bzw. Nicht EU-Bürgerinnen und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation in der Regel persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG),
 3. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten und Hochschulprüfungen (bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen,
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 5. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 6. ein Passbild mit Namensangabe und Studiengang auf der Rückseite,
 7. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 8. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 11 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) eine Bestätigung über ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Wochen (30 Arbeitstage) oder den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Volontariat oder ein PR-Trainee-Programm oder eine mindestens sechsmonatige regelmäßige freie Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Studiengangs,
 9. für die Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 4 ein Nachweis über die Bezahlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Hochschule der Medien Stuttgart.
 10. für alle Studiengänge die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Rechtevereinbarung (Vereinbarung über Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen von HdM-Produktionen und Projekten)
- (3) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
- (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 12 Abs. 4 LHG zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) erklärt der oder die Studierende, dass sie oder er das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der oder die Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.

- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der oder die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens der bzw. des Studierenden im Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam (§ 62 Abs. 4 LHG).

§ 10 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Nennung des Grundes innerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Beurlaubung auf Antrag auch außerhalb der im Studienführer genannten Fristen möglich. Besondere Gründe sind:
 - eine Krankheit,
 - die Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 - eine bevorstehende Niederkunft,
 - sonstige außergewöhnlich wichtige Gründe.

Das Vorliegen des besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer bzw. Gasthörerin (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.

- (2) Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörerlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 8 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (5) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr aufgrund des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2017/2018. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 31.03.2017



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: